



Berlin, den 7. Dezember 2015

**Erläuterungen zum Programm des Auswärtigen Amts
„Ausbau der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft
in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland“**

Auch im Jahr 2016 wird die deutsche Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik ein besonderes Augenmerk auf Osteuropa werfen. Denn mit dem Ukraine-Konflikt ist Krieg nach Europa zurückgekehrt. Hierauf reagiert die Bundesregierung mit politischen Instrumenten, aber auch mit den Mitteln der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik. Kulturelle Arbeit bereitet im vorpolitischen Raum erst den Boden, auf dem politische Verständigung und damit Krisenprävention und -bewältigung möglich sind. Klassischerweise wird Außenpolitik von Staaten gestaltet. Diese verstehen Kultur häufig als das Substrat von Staatlichkeit, als aus dem Kulturleben erwachsende nationale Identität. Die Bundesregierung möchte mit den Instrumenten der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik ermöglichen, dass in diesem vorpolitischen Raum über nationale Grenzen hinweg Auseinandersetzung und Verständigung zu Träumen und Traumata von Völkern, zu konfliktreicher Vergangenheit aber auch zu Hoffnungen auf Entwicklung und gesellschaftlich-sozialen Fortschritt stattfinden können. Die Einbindung der Zivilgesellschaften im In- und Ausland mit ihren Interessen, Expertisen und Potenzialen wird daher für außenpolitische Dialog-, Entscheidungs- und Handlungsprozesse in einer Zeit weltweit rasant wachsender Interkonnektivität immer wichtiger. Die Organisationen der Zivilgesellschaft und die in ihnen engagierten Bürgerinnen und Bürger sind daher zentrale Akteure und wichtige Partner für staatliches Handeln. Damit wird Außenpolitik auch Sache der Gesellschaft.

Angesichts der Krise in der Ukraine, weiterhin ungelöster Konflikte im Kaukasus und der in ihrer freien Entfaltung bedrängten Zivilgesellschaft in Russland und Belarus möchte die Bundesregierung durch den Ausbau der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und in Russland bürgerschaftliches Engagement im Sinne einer Außenpolitik der Gesellschaften nutzbar machen. Dies kann nur gelingen, wenn möglichst vielen engagierten Akteuren der Zivilgesellschaft die Gelegenheit gegeben wird, den sozialen Zusammenhalt und den Aufbau zivilgesellschaftlicher Strukturen in der Region zu stärken, um den europäischen Gedanken zu festigen, die Grundlagen einer freiheitlich-demokratischen und pluralistischen Grundordnung zu fördern und so das friedvolle Miteinander der Völker in Europa in Zukunft zu gewährleisten. Hierfür stehen dem Auswärtigen Amt 2016 aus dem Kapitel 0504 Titel 687 13 Mittel zur Verfügung.

In welchen Ländern müssen Projekte der zivilgesellschaftlichen Zusammenarbeit stattfinden, um förderfähig zu sein?

Projekte der zivilgesellschaftlichen Zusammenarbeit können gefördert werden, wenn sie in **Deutschland, in Russland oder** den Ländern der **Östlichen Partnerschaft** stattfinden. Die Länder der Östlichen Partnerschaft sind **Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Georgien, die Republik Moldau und die Ukraine.**

Möglich sind Projekte der Zusammenarbeit zwischen zivilgesellschaftlichen Akteuren aus Deutschland und aus einem (**bilaterale Projekte**) oder mehreren (**überregionale Projekte**) Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland.

Wer sind die Akteure förderfähiger Projekte?

Die in Deutschland und den genannten Ländern an den zu fördernden Maßnahmen beteiligten **Akteure müssen dem Bereich der Zivilgesellschaft** in Deutschland und den Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland zuzuordnen sein. Zielgruppe der Maßnahmen sind daher **Akteure außerhalb des Bereichs staatlichen Handelns**. Typische Akteure sind Medien, Verbände, Stiftungen (einschließlich der politischen Stiftungen), Jugendvereinigungen, Kulturschaffende und sonstige Nichtregierungsorganisationen. Auch öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Medienanstalten werden der Zivilgesellschaft zugerechnet. Akteure, die staatlichem Handeln zuzuordnen sind, können in Ausnahmefällen in diesen Bereich fallen, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zivilgesellschaftliche Akteure nicht vorhanden sind und die zu fördernden konkreten Maßnahmen eine hinreichende Gewähr für die Erreichung der verfolgten politischen Ziele bieten.

Auch **Hochschulen und Organisationen aus dem Bereich Wissenschaft** werden dem Bereich der Zivilgesellschaft zugerechnet. Die Bewerbung um Fördermittel unmittelbar beim Auswärtigen Amt ist jedoch nicht möglich. Hierzu hat der DAAD aus Mitteln des Auswärtigen Amts ein entsprechendes Sonderprogramm aufgelegt. **Hochschulen und Organisationen aus dem Bereich Wissenschaft bewerben sich daher ausschließlich direkt beim DAAD.** Weitere Informationen finden Sie unter

<https://www.daad.de/hochschulen/programme-regional/osteuropa/de/39271-zivilgesellschaften/>

Welche Ziele sollen erreicht werden?

Angesichts des laufenden Transformationsprozesses, der instabilen innenpolitischen Lage und des weiterhin ungelösten Konflikts in der Ukraine möchte die Bundesregierung zur politischen und gesellschaftlichen Stabilisierung des Landes beitragen. Dabei hat sie auch die anderen Länder der Östlichen Partnerschaft und die Lage der Zivilgesellschaft in Russland im Blick. Denn eine stabile Ukraine kann auf Dauer nur in einem politisch, wirtschaftlich, gesellschaftlich und sozial stabilen regionalen Umfeld gedeihen.

Die Bundesregierung möchte Maßnahmen fördern, die durch die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in den genannten Ländern die notwendigen Transformations- und internen Integrationsprozesse in umfassender Weise unterstützen. Dies schließt die gesamte

Bandbreite kultureller und bildungspolitischer Projektarbeit ein (insbesondere Medien, Wissenschaft, Bildung inkl. beruflicher Bildung, Kultur, Sprache und Jugendarbeit).

Förderfähig sind Maßnahmen, die **dauerhafte zivilgesellschaftliche Strukturen der Zusammenarbeit zwischen Akteuren aus Deutschland und den Ländern der Östlichen Partnerschaft bzw. aus Russland auf- oder ausbauen und dabei den Pluralismus** in diesen Ländern **stärken**, **Werte** der freiheitlich-demokratischen Grundordnung **vermitteln**, **jungen Menschen eine** wirtschaftliche und gesellschaftliche **Perspektive geben**, damit sie am Aufbau einer offenen, integrativen, demokratischen und pluralistischen Gesellschaft in ihren Heimatländern mitwirken können **oder einen Beitrag zu Dialog und Verständigung leisten**, damit verloren gegangenes Vertrauen wieder aufgebaut und dadurch langfristig Spannungen zwischen Volksgruppen abgebaut werden können.

Um förderfähig zu sein, müssen Projekte daher

- **dauerhafte zivilgesellschaftliche Strukturen der Zusammenarbeit auf- oder ausbauen,**
- **möglichst viele Akteure der Zivilgesellschaft (auch über Multiplikatoren) erreichen und**
- **eines der nachfolgenden weiteren Ziele verfolgen:**

1. „Pluralismus stärken“

Der Gedanke des Pluralismus ist ein zentrales und konstituierendes Element moderner freiheitlicher Demokratien. Deren Legitimität liegt vor allem auch in der Anerkennung und dem Respekt vor der Vielfalt der Meinungen, Interessen und Ziele, die es in der Gesellschaft gibt. Keine Instanz darf in der Lage sein, anderen ihre Überzeugungen aufzuzwingen. Keine staatliche oder nichtstaatliche Organisation soll ihre Interessen und Ziele auf Kosten aller anderen durchsetzen können. Durch die offene und friedliche Auseinandersetzung zwischen den politischen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen, den Austausch von Argumenten, das Werben für Mehrheiten und das Streben nach Konsens- und Koalitionsbildung vollzieht sich die politische Willensbildung. Freie, unabhängige und diesen Zielen verpflichtete Medien sind hierfür die alles entscheidende Voraussetzung.

Förderfähig sind Projekte, die den Auf- und Ausbau von Informations-, Meinungs- und Medienvielfalt fördern. Geeignete Maßnahmen sind daher z.B. die Aus- und Fortbildung von Journalisten, Bloggern und anderen Medienakteuren in den genannten Ländern sowie Hospitationsprogramme von Journalisten in Deutschland. Förderfähig sind auch Projekte, die dieses Ziel durch geeignete Maßnahmen an Schulen und Universitäten oder im Bereich der politischen Bildung erreichen.

2. „Werte vermitteln“

Die freiheitlich-demokratische Grundordnung wird von fundamentalen Grundwerten wie Selbstbestimmung des Volkes, Achtung der Menschenrechte, Gewaltenteilung, Verantwortlichkeit der Regierung, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Unabhängigkeit der Gerichte, Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien, das Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, das Gewaltmonopol des Staates und dem Prinzip der Mehrheitsentscheidung gebildet. Dieser Grundordnung liegt die Vorstellung zugrunde, dass der Mensch in der Verfassungsordnung einen eigenen selbständigen Wert besitzt und Freiheit und Gleichheit unabänderliche Grundwerte der staatlichen Ordnung sind.

Förderfähig sind Maßnahmen, die die Werte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung durch zivilgesellschaftlichen Austausch einschließlich kulturpolitischer Maßnahmen vermitteln und stärken. In Frage kommen daher z.B. Jugendaustauschprojekte und sonstige Vorhaben der Jugendarbeit (einschl. multilateraler Programme des Deutsch-Französischen und des Deutsch-Polnischen Jugendwerks). Aber auch Dialog- und Begegnungsmaßnahmen zivilgesellschaftlicher Gruppen aus anderen Bereichen können ebenso gefördert werden wie eine Vielzahl von Formaten aus allen Bereichen des kulturellen Lebens, in denen es im Kern um die Vermittlung oben genannter Werte geht.

3. „Jungen Menschen eine Perspektive geben“

Es ist zentrales Bedürfnis aller, insbesondere junger Menschen, eine Perspektive für das eigene wirtschaftliche, gesellschaftliche und soziale Fortkommen zu haben und Entwicklungs- und Entfaltungschancen für sich und sein Umfeld zu sehen. Hieraus entspringt die Motivation für jedwedes gesellschaftliches, politisches und soziales Engagement in und für das eigene Land. Aus- und Fortbildung sind dabei das Fundament, auf dem jeder Mensch seine ganz persönlichen Zukunftsperspektiven und Träume von Annäherung an die Lebensstandards, die Freiheit und die Demokratie, wie wir sie in Europa genießen, aufbaut.

Förderfähig sind deswegen Maßnahmen der akademischen, beruflichen und gesellschaftspolitischen Bildung, auch über die Vergabe von Stipendien.

4. „Förderung von Dialog und Verständigung“

Die ungelösten Territorialkonflikte und Spannungen aufgrund unterschiedlicher geschichtlicher Narrative in der Region haben auch zu einer tiefen Spaltung der Zivilgesellschaften in und zwischen den Ländern geführt. Eine besondere Rolle spielen hierbei vor allem das Auseinanderfallen von Fremd- und Selbstwahrnehmung sowie Fragen der Integration von Minderheiten. Die Folgen sind gegenseitiger Vertrauensverlust, Ausbildung und Vertiefung von Vorurteilen und mangelnde Gesprächsbereitschaft.

Förderfähig sind daher im vorpolitischen Raum stattfindende Projekte der zivilgesellschaftlichen Zusammenarbeit, die vor dem Hintergrund

gesellschaftlicher Spannungen darauf abzielen, unter Einsatz von Instrumenten aus dem Kultur- und Bildungsbereich die Bereitschaft zu Dialog und Verständigung wieder herzustellen, um damit zum Aufbau verloren gegangenen Vertrauens und Abbau von Vorurteilen beizutragen.

Können überjährige Projekte gefördert werden?

Bei den Fördermitteln handelt es sich um sogenannte **Projektmittel**. Dies bedeutet, dass sie dem **Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit** unterliegen. Grundsätzlich sind daher nur solche Projekte förderfähig, die im Laufe des Jahres 2016, also **bis zum 31.12.2016, abgeschlossen** sind.

In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann das Auswärtige Amt jedoch in **begrenztem Umfang** von diesem Grundsatz abweichen und **auch überjährige Projekte** bewilligen. Voraussetzung hierfür ist, dass die **Überjährigkeit zur Erreichung der verfolgten politischen Ziele zwingend erforderlich** ist. Der Hinweis auf die Nachhaltigkeit des Projekts reicht in diesem Zusammenhang nicht. Dadurch soll erreicht werden, dass eine möglichst große Anzahl zivilgesellschaftlicher Akteure von einer Förderung für eine möglichst große Zahl von Projekten profitieren kann.

Als erforderlich wird die Anerkennung der Überjährigkeit einer konkreten Maßnahme angesehen, wenn die mit der Förderung angestrebten außenpolitischen Ziele nicht ohne Anerkennung der Überjährigkeit erreicht werden können. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die konkrete Maßnahme ihrer Natur nach nur überjährig durchgeführt werden kann.

Als zwingend wird die Anerkennung der Überjährigkeit einer konkreten Maßnahme betrachtet, wenn sonst keine Durchführungsalternative vorhanden ist.

Wie entscheidet das Auswärtige Amt über eine Förderung?

Aufgrund des sehr hohen Interesses von Seiten der Zivilgesellschaft, sich am Ausbau der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in den genannten Ländern zu beteiligen und sich mit eigenen Projekten zu engagieren, wird es dem Auswärtigen Amt nicht möglich sein, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln alle Ideen zu unterstützen. Um den Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten, werden im Rahmen eines vorgeschalteten Beratungsverfahrens diejenigen Projektideen identifiziert, die, unter Anlegung der vorgenannten Kriterien die beste Aussicht auf eine Förderung haben und für die eine Antragstellung auf Fördermittel empfohlen werden kann. Dieses **Beratungsverfahren soll auf der Grundlage von Projektskizzen** erfolgen, die in knapper Form das geplante Projekt prägnant vorstellen und gegebenenfalls begründen, warum die Anerkennung der Überjährigkeit zur Erreichung der mit der Förderung verfolgten politischen Ziele zwingend erforderlich ist.

Beratungsanfragen in Form von Projektskizzen werden bis 22.01.2016 über die Webseite

<https://zuwoep.diplo.de>

entgegengenommen. Auf anderem Weg eingereichte Beratungsanfragen werden nicht berücksichtigt.

Bei Anfragen zu Projekten, die das Auswärtige Amt bereits 2014 oder 2015 gefördert hat, ist zusammen mit der Projektskizze eine kurze Evaluierung der Zielerreichung hinzuzufügen.

Nach Auswertung aller eingegangenen Projektskizzen erhalten Interessenten voraussichtlich Abfang **März 2016 eine Nachricht mit einer Einschätzung**, ob ein Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung gemäß § 44 BHO unter Berücksichtigung aller anderen eingegangenen Projektideen voraussichtlich Aussicht auf Erfolg haben wird.

Wann kann mit einem Projekt begonnen werden?

Aus gesetzlichen Gründen darf eine Förderung grundsätzlich nur bewilligt werden, wenn zum Zeitpunkt der Förderentscheidung mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde. Es ist jedoch möglich, zusammen mit der Einreichung eines Antrags auf Bewilligung einer Zuwendung den vorzeitigen Maßnahmenbeginn beim Auswärtigen Amt zu beantragen. Im Fall der **ausnahmsweisen Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns** können Projektkosten ab dem in der Bewilligung konkret genannten Datum abgerechnet werden, sofern später ein Zuwendungsbescheid ergeht. Dies bedeutet, dass ab diesem Datum auf **eigenes Risiko** mit dem Projekt begonnen werden kann, bevor der Zuwendungsbescheid ergangen ist.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird erst mit Zugang eines Zuwendungsbescheids begründet.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen habe?

Für **Rückfragen** steht Ihnen im Auswärtigen Amt das zuständige Referat 601 gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an

Frau Inka Löck (ab Jan.2016)	Telefon 030 / 18 17 – 4574	E-Mail 601-2@diplo.de
Frau Juliana Böttcher	Telefon 030 / 18 17 – 7967	E-Mail 601-21@diplo.de
Frau Katharina Görig	Telefon 030 / 18 17 – 2148	E-Mail 601-20@diplo.de